



---

**Ausschussdrucksache 21(13)61b**  
vom 27. Oktober 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung  
(Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

BT-Drucksache 21/8239

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

27.10.2026

Frau Vorsitzende  
Saskia Esken  
Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Bildung, Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von  
Regina Offer

Telefon 030/37711-410  
Telefax 030/37711-409

E-Mail:  
[regina.offer@staedtetag.de](mailto:regina.offer@staedtetag.de)

E-Mail: [bildungundfamilie@bundestag.de](mailto:bildungundfamilie@bundestag.de)

Aktenzeichen  
51.21.01 D

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz - SCQEG)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz. Mit dem SCQEG verfolgt der Bund das Ziel, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern nachhaltig zu verbessern. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind insbesondere die Förderung von Kindern in benachteiligten Lebenslagen, die Stärkung der Sprachbildung, die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kindertagesbetreuung und Grundschule sowie die stärkere Steuerung und Evaluation von Qualitätsentwicklungsprozessen.

Auch wenn wir diese Zielsetzung grundsätzlich begrüßen, lehnen wir die zusätzlichen Verpflichtungen für die Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch das Gesetz im Ergebnis ab. Die Förderung von Chancengerechtigkeit, die Verbesserung von Bildungsbiografien und die Sicherung pädagogischer Qualität gehören seit vielen Jahren zu den zentralen Aufgaben kommunaler Jugendhilfe-, Bildungs- und Sozialpolitik. Die Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern, insbesondere von Kindern aus benachteiligten Lebenslagen, wird daher ausdrücklich unterstützt. Wir haben aber schon in der Vergangenheit immer wieder den Bundesgesetzgeber aufgefordert, auf Leistungsausweitungen mit zusätzlichen personellen und finanziellen Lasten für die Kommunen zu verzichten. Dennoch will der Bund hier erneut zulasten der Kommunen tätig werden.

Daher gibt es erhebliche rechtliche, organisatorische, fachliche und finanzielle Bedenken, dies wie vorgelegt in einem SCQEG zu regeln:

### **1. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist zumindest zweifelhaft. Regulatorische Unklarheit**

Wir haben große Zweifel, dass die Schaffung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards in der Sprachförderung und Fachberatung in der Kindertagesbetreuung noch mit dem Grundgesetz in Einklang steht. Wir gehen nicht davon aus, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ein ausreichendes Argument ist für eine bundesrechtliche Regelung, die den Gestaltungsspielraum der Länder in einem eigenen landesrechtlichen Regelungsbereich so massiv einschränkt.

Hinzu tritt, dass abseits der verfassungsrechtlichen Bedenken auch die regulatorische Unklarheit des Entwurfs zu kritisieren ist. So geht der Entwurf an vielen Stellen (bspw. bei den Änderungen von §§ 22a Abs. 1, 3 und 5, 22b, 22c, 22d) davon aus, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe bestimmte Angebote und Maßnahmen „sicherstellen“ sollen, ohne dass erkennbar ist, was genau damit gemeint ist und vor allem, wie sie das gewährleisten sollen. Landkreise halten in aller Regel keine eigenen Kindertageseinrichtungen vor, sondern diese sind in gemeindlicher oder freier bzw. privater Trägerschaft. Kreisfreie und kreisangehörige Städte haben ebenso in aller Regel maximal einen Teil der Einrichtungen in eigener Trägerschaft und haben ebenso wenig Zugriff auf alle anderen Einrichtungen.

### **2. Die Bundesregelung trifft auf vorhandene Fördersysteme in den Bundesländern und muss abgestimmt werden.**

Die vorgesehenen Qualitätsziele sind in vielen Bundesländern bereits durch gesetzliche Regelungen, fachliche Standards und kommunale Qualitätsentwicklungsstrategien verankert und werden umgesetzt. Das SCQEG trifft somit nicht auf ein unregelmäßiges System, sondern auf gewachsene Strukturen, die in vielen Bereichen bereits vergleichbare Zielsetzungen verfolgen. Die zentrale Fragestellung dieser Stellungnahme lautet daher nicht, ob die Ziele des SCQEG unterstützt werden – dies ist grundsätzlich der Fall –, sondern ob die vorgesehenen zusätzlichen Instrumente einen fachlichen Mehrwert gegenüber den bestehenden Strukturen erzeugen und unter welchen finanziellen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen ihre Umsetzung möglich ist.

Im SCQEG ist dem zwar durch die Einfügung des § 22 b Absatz 6 und 7 Rechnung getragen worden, wonach die Länder abweichende Zuständigkeiten festlegen können. Die Gefahr der Einführung einer Doppelstruktur ist damit abgewendet. Dennoch entsteht erheblicher Aufwand bei der Schaffung eines in sich konsistenten Systems der Erfassung des Sprach- und Entwicklungsstandes und der anschließenden Förderung der Kinder.

### **3. Die kommunale Sicherstellungsverantwortung braucht eine verlässliche Gegenfinanzierung**

Der Entwurf des SCQEG weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die zentrale Verantwortung für nahezu alle neuen Anforderungen zu. Die Jugendämter sollen unter anderem sicherstellen, dass

- Sprach- und Entwicklungsstands-Erhebungen durchgeführt werden,
- auf festgestellte Förderbedarfe eine Förderung folgt,
- besonders belastete Einrichtungen zusätzliche Fachkräfte erhalten,
- eine angemessene Personalausstattung gewährleistet ist,
- Familien mit Zugangshürden gezielt erreicht werden,
- Daten zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen übermittelt werden können,
- die Anforderungen auch in Einrichtungen freier Träger umgesetzt werden.

### **4. Zusätzliche Anforderungen an die Träger der Einrichtungen**

Die Umsetzung des SCQEG führt auch bei Kindertageseinrichtungen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu zusätzlichen Anforderungen, insbesondere in den Bereichen:

- Sprachförderung,
- Qualitätsmanagement,
- Dokumentation,
- Fortbildung,
- Koordinierung.

Aus den in den Nummern 3 und 4 genannten Anforderungen entstehen dauerhafte Personal- und Betriebskosten. Entscheidend ist daher nicht nur eine Anschubfinanzierung, sondern eine verlässliche, dauerhafte und vollständige Refinanzierung der entstehenden Folgekosten.

### **5. Finanzierung muss auskömmlich und dauerhaft gesichert sein**

Diese Aufgaben ziehen einen stark erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich, für Planung, Finanzierung, Fachsteuerung, Vertragsgestaltung, Sozialraumanalyse, Beratung und Controlling. Die Jugendhilfeplanung wird deutlich ausgeweitet werden müssen. Darüber hinaus werden die Jugendämter und Einrichtungsträger erheblichen und dauerhaften zusätzlichen personellen Aufwand bei der Umsetzung dieser Steuerungs- und Beratungsaufgaben haben. Vor diesem Hintergrund halten wir den im Entwurf ausgewiesene Verwaltungsaufwand von bundesweit jährlich 7,27 Millionen Euro für Länder und Kommunen für viel zu niedrig geschätzt.

Besonders problematisch ist, dass die gesetzlich begründeten Verpflichtungen dauerhaft gelten sollen, die Bundesfinanzierung aber nur bis 2034 ausgewiesen ist und bereits ab 2029 beziehungsweise 2030 sinkt. Vorgesehen sind 1,493 Milliarden Euro jährlich in den Jahren 2027 und 2028, 1,243 Milliarden Euro im Jahr 2029 und 993 Millionen Euro jährlich von 2030 bis 2034.

Es kommt erschwerend hinzu, dass die bisherigen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die mit den Bundesmitteln i.H.v. 2 Mrd. Euro p.a. finanziert wurden, nunmehr nicht oder nicht im bisherigen Umfang fortgeführt werden können. Die über viele Jahre in Zielvereinbarungen ausgehandelten Qualitätsmaßnahmen, die sich nach den jeweiligen Bedarfen im Bundesland gerichtet haben, müssten daher von Ländern und Kommunen weiterfinanziert werden. Angesichts der bundesweiten und in ihrem Ausmaß beispiellosen kommunalen Finanzkrise und der auch in vielen Bundesländern bestehenden Haushaltsprobleme muss befürchtet werden, dass wichtige Qualitätsentwicklungsmaßnahmen nicht fortgeführt werden können. Dies wird unweigerlich zu Verschlechterungen in der Qualität im Elementarbereich führen.

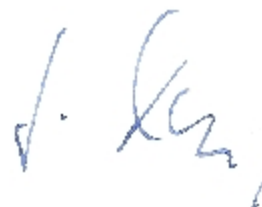
**Fazit:**

Trotz der unterstützenswerten Zielsetzung des Gesetzentwurfes muss im Ergebnis leider festgestellt werden, dass der Finanzierungsumfang und die zeitliche Befristung des SCQEG scharf zu kritisieren ist. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist äußerst zweifelhaft. Wenn das SCQEG so erlassen wird muss die dauerhafte Übertragung von gesetzlichen Aufgaben auf die Kommunen zwingend mit einer auskömmlichen und dauerhaften Finanzierung durch den Bund verbunden sein. Ebenso ist es nicht akzeptabel, dass der Bund sich aus der Mitfinanzierung der in den letzten Jahren mit Zielvereinbarungen hinterlegten und langfristig aufgebauten Qualitätsentwicklungsmaßnahmen verabschiedet und die alleinige Verantwortung für die Fortführung den Ländern und Kommunen überlässt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Marc Elxnat  
Beigeordneter  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes